



Arbeitsdienst zur Erhaltung und Pflege der Anlage des Schützenvereins Wernau

Um das Gelände und Gebäude sowie die Schießanlage zu pflegen und instand zu halten, muss die hierfür zu erbringende Arbeitsleistung auf die Mitglieder verteilt werden. Dies wurde in der Hauptversammlung 1995 beschlossen. Im Laufe eines Jahres werden Arbeitsdienste zur Erbringung der Arbeitsstunden per Aushang und auf der Homepage angekündigt. Mit Vorstandsbeschluss vom 14.04.2016 wird die Arbeitszeit von 10 auf 12 Stunden angehoben. Für Neu-Mitglieder gilt im Eintrittsjahr eine Pflichtarbeitszeit von 1 Stunde pro Mitgliedsmonat.

Gruppe 1 Jugendliche 16 bis 20 Jahre

Es sind im Jahr 12 Arbeitsstunden zu erbringen.

Die nicht geleisteten Arbeitsstunden werden nach Jahresablauf mit 5 Euro je Arbeitsstunde in Rechnung gestellt

Gruppe 2 Mitglieder von 21 bis 63 Jahren

Es sind im Jahr 12 Arbeitsstunden zu erbringen.

Die nicht geleisteten Arbeitsstunden werden am Jahresende mit 9 Euro je Arbeitsstunde in Rechnung gestellt.

Die geleisteten Arbeitsstunden sind im Jahresarbeitsblatt am Aushang oder im Einzelnachweis einzutragen. Die Einzelnachweise können beim Vorstand abgeholt und auch dort wieder abgegeben werden.

Es ist nicht möglich, geleistete Arbeitsstunden auf andere zu übertragen.

Gutschriften auf Folgejahre sind nicht möglich.

Die Zahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird im Folgejahr durch Rechnungsstellung fällig.

Bei Nichtbegleichung der Forderung gilt folgendes Verfahren:

1. Schriftliche Mahnung 4 Wochen nach Fälligkeit
2. Einleitung eines Ausschlussverfahrens aus dem Verein nach weiteren 4 Wochen

Passive Mitglieder leisten keinen Arbeitsdienst. Sollte ein Mitglied nur einmal im Jahr schießen, so ist der Status der Passivität hinfällig.

Geleistete Stunden bei der Aufsicht zum Osterschießen werden mit 50 % der normalen Arbeitsstunde angerechnet.

Gez. Der Vorstand

Gültig ab Januar 2017